

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Tulpenstraße“ in Ebensfeld gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Tulpenstraße“ in Ebensfeld beschlossen.

Das Änderungsverfahren wird gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Demnach gilt, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann und vorliegend auch abgesehen wurde. § 4 c BauGB (Überwachung) ist gleichfalls nicht anzuwenden. Bei der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. nach § 4 Abs. 2 BauGB ist jedoch darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Dieser Hinweispflicht wurde hiermit nachgekommen.

Das Plangebiet liegt am zwischen der Hauptstraße und der Tulpenstraße in Ebensfeld.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Tulpenstraße“ in Ebensfeld in der Fassung vom 26.01.2021 liegt in der Zeit

vom 15. Februar 2021 bis einschließlich 19. März 2021

im Rathaus des Marktes Ebensfeld, Rinnigstraße 6, 96250 Ebensfeld, Zimmer U 13, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Außerdem sind alle in Zusammenhang mit dem Änderungsverfahren stehenden Unterlagen auf der Homepage des Marktes Ebensfeld unter <https://ebensfeld.de/de/rathaus/bauleitplanung.php> einzusehen.

Die Auslegung erfolgt mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist von jedermann eine Stellungnahme zu dem Änderungsentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden kann.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ebensfeld, den 28.01.2021

Bernhard Storath
1. Bürgermeister